

Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) zu einer Basisrente (Tarif BZ21)

Inhaltsverzeichnis

A. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN	2
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie berufsunfähig werden?	2
§ 2 Wann gelten Sie als berufsunfähig und wann nicht?	3
§ 3 In welchen Fällen leisten wir nicht?	5
§ 4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?	6
§ 5 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?	6
B. AUSZAHLUNG DER LEISTUNG	7
§ 6 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung aus diesem Vertrag erhalten möchten?	7
§ 7 Wann teilen wir Ihnen mit, ob wir leisten?	8
§ 8 Was müssen Sie beachten, während wir leisten?	8
§ 9 Welche Folgen hat es, wenn Sie Ihre Pflichten verletzen?	9
C. WEITERE REGELUNGEN WÄHREND DER VERTRAGSDAUER	9
§ 10 Weshalb können wir weder die Beiträge erhöhen noch die Leistungen kürzen?	9
§ 11 Welche Besonderheiten gelten, wenn wir Sie an den Überschüssen beteiligen?	9
§ 12 Wie ist die BUZ mit dem Hauptvertrag verbunden?	10
§ 13 Wann und wie können Sie die BUZ kündigen oder die Beiträge stoppen?	11
§ 14 Wie können Sie die BUZ ausschließen?	11
§ 15 Welche Gestaltungsmöglichkeiten bietet die BUZ?	11
ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN	14

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser [→] BUZ erweitern Sie den Versicherungsschutz Ihres Hauptvertrags. In diesen zusätzlichen Bedingungen finden Sie wichtige ergänzende Informationen für den Fall einer Berufsunfähigkeit. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Wichtiger Hinweis:

Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet. Teilweise verwenden wir statt Fachbegriffen leichter verständliche Wörter, zum Beispiel Beitrags-Stopp statt Beitragsfreistellung. Wir erwähnen im folgenden Text auch den Fachbegriff, damit Sie diesen in anderen Unterlagen besser wiedererkennen können. In anderen Unterlagen können Sie eventuell nur den Fachbegriff finden.

A. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie berufsunfähig werden?

(1) Sie können folgende Leistungen für den Fall vereinbaren, dass Sie berufsunfähig werden:

- Befreiung von der Zahlung der Beiträge:
Sie müssen keine Beiträge mehr zahlen. Dies gilt für den Hauptvertrag und die [→] BUZ.
- Rente:
Wir zahlen eine Berufsunfähigkeitsrente am Anfang eines jeden Monats.
- Garantierte Steigerung der Rente:
Die Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich jährlich um einen festen Prozentsatz, während Sie berufsunfähig sind. Die Rente steigt zu Beginn eines jeden [→] Versicherungsjahrs. Wenn Sie nicht mehr berufsunfähig sind, zahlen Sie wieder die gleichen Beiträge wie vor der Berufsunfähigkeit. Wenn Sie später erneut berufsunfähig werden sollten, zahlen wir die zuletzt erreichte Berufsunfähigkeitsrente weiter. Bisherige Erhöhungen aus der garantierten Steigerung der Rente bleiben also erhalten. Künftig erhöht sich die Rente weiter. Dafür berechnen wir den vereinbarten Prozentsatz auf die zuletzt erreichte Rente. Dazu zählen auch der erreichte Rentenzuwachs (siehe § 11 Absatz 3) und die Erhöhungen durch die [→] Dynamik.
- Beitragsfreie Dynamik:
Die Leistungen Ihres Hauptvertrags erhöhen sich durch die Dynamik weiter. Solange Sie berufsunfähig sind, müssen Sie keine Beiträge für die Dynamik zahlen.

(2) Wenn Sie während der Dauer der [→] BUZ berufsunfähig werden, erbringen wir die vereinbarten

Leistungen. Ihre persönlichen Vertragsdaten finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Persönliche Vertragsdaten sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen
- Beginn und Ende der BUZ.

Die garantierten Leistungen aus der BUZ berechnen wir mit folgenden [→] Rechnungsgrundlagen:

- dem [→] Rechnungszins von 0,9 % pro Jahr und
- unseren Annahmen zum Eintritt des versicherten [→] Risikos.

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen erhalten Sie Leistungen aus [→] Überschüssen. Mehr dazu finden Sie in § 11.

Beginn und Ende der Leistungen

(3) Unsere Leistungen beginnen zum Anfang des Monats, nachdem Sie berufsunfähig geworden sind. Wenn wir die Leistungen erst später zusagen, leisten wir rückwirkend.

Unsere Leistungen enden, wenn

- Sie nicht mehr berufsunfähig sind,
- Sie gestorben sind oder
- die vereinbarte [→] Leistungsdauer endet.

(4) Sie können eine [→] Karenzzeit vereinbaren. In diesem Fall zahlen Sie einen geringeren Beitrag. Wir zahlen dann die Rente erstmals zum Anfang des Monats, nachdem die Karenzzeit endet. Bedingung: Sie waren während der Karenzzeit ununterbrochen berufsunfähig und sind dies auch noch nach dem Ende der Karenzzeit. Die Karenzzeit gilt nur für die Rente. Die anderen Leistungen nach Absatz 1 erhalten Sie bereits zum Anfang des Monats, nachdem Sie berufsunfähig geworden sind. Wenn Sie während der Dauer

des Versicherungsschutzes erneut berufsunfähig werden, rechnen wir die bereits zurückgelegte Karenzzeit an. Folgende Bedingungen müssen hierfür erfüllt sein:

- Sie werden innerhalb von 24 Monaten erneut berufsunfähig.
- Die erneute Berufsunfähigkeit hat dieselbe Ursache.

Bitte beachten Sie: Eine Karenzzeit können Sie nicht mit der garantierten Steigerung der Rente verbinden.

(5) Sie können eine [→] Leistungsdauer vereinbaren, die länger ist als die Dauer des Versicherungsschutzes. In folgenden Fällen zahlen wir unsere Leistungen über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus bis zum Ende der Leistungsdauer:

- Sie sind weiter berufsunfähig.
- Sie sind nach dem Ende des Versicherungsschutzes erneut wegen der ursprünglichen Ursache berufsunfähig. Dies gilt, wenn wir in der Zwischenzeit keine Leistungen mehr erbracht haben, weil Sie nicht mehr berufsunfähig waren. Bitte beachten Sie: Die Mitwirkungspflichten in § 6 gelten erneut.

Hilfestellungen

(6) Während der gesamten Dauer Ihres Vertrags beraten und unterstützen wir Sie auf Wunsch gerne. Wir geben Auskünfte zu Ihrem Versicherungsschutz allgemein und wenn Sie Leistungen aus der [→] BUZ beanspruchen. Wir erläutern Ihnen zum Beispiel, welche Bedingungen Sie erfüllen müssen, um Leistungen zu erhalten. Wir helfen Ihnen auch dabei, sich wieder in den Beruf einzugliedern. Außerdem unterstützen wir Sie, wenn Sie Fragen dazu haben:

- Wie und wann wir die Leistungen prüfen,
- wie Sie die bisherige berufliche Tätigkeit beschreiben können,
- welche Unterlagen Sie einreichen müssen, um die gesundheitliche Beeinträchtigung nachzuweisen,
- welche Ansprechpartner geeignet sind, um Maßnahmen für die medizinische und berufliche Rehabilitation zu ergreifen,
- wie Selbständige ihren Betrieb umorganisieren können.

Beiträge während der Prüfung der Leistungspflicht

(7) Bis wir entschieden haben, ob wir leisten oder nicht, müssen Sie die Beiträge weiter zahlen. Wenn wir leisten, zahlen wir Ihnen zu viel gezahlte Beiträge zurück. Außerdem verzinsen wir die zu viel gezahlten

Beiträge, die wir nach Ihrem Antrag auf Leistung erhalten haben. Der Zinssatz beträgt 5 % pro Jahr.

Alternativ können Sie beantragen, dass Sie solange keine Beiträge zahlen, bis wir über die Leistung entschieden haben. Für diese Stundung müssen Sie keine Zinsen zahlen. Wenn wir Ihren Antrag auf Leistung annehmen, brauchen Sie die gestundeten Beiträge nicht nachzahlen. Dies gilt für den Zeitraum für den wir die Leistung rückwirkend anerkennen.

Wenn Sie unsere Leistungspflicht gerichtlich prüfen lassen,

- verzinsen wir zu viel gezahlte Beiträge oder
- stunden wir Ihre Beiträge zinslos,

bis das Gericht rechtskräftig entschieden hat.

Wenn wir Ihren Antrag auf Leistung ablehnen, müssen Sie die gestundeten Beiträge nachzahlen. Dies können Sie wie folgt tun:

- Sie zahlen sofort in einem Betrag oder
- Sie zahlen innerhalb von höchstens 48 Monaten in gleichen monatlichen Raten. Sie können für die Raten auch eine andere Zahlungsweise wählen. Eine einzelne Rate muss mindestens 25 EUR betragen. Während dieser 48 Monate erheben wir keine Zinsen.

Ihre jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit den Nachzahlungen in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht übersteigen.

Weltweiter Schutz im Beruf und in der Freizeit

(8) Sie haben weltweit Versicherungsschutz, sowohl im Beruf als auch in der Freizeit. Sie müssen uns nicht informieren, wenn sich bei Ihnen während der Vertragsdauer [→] gefahrerhebliche Umstände ändern. Dies sind zum Beispiel der Beruf oder die Hobbys.

§ 2 Wann gelten Sie als berufsunfähig und wann nicht?

Definition Berufsunfähigkeit

(1) Sie sind berufsunfähig, wenn Sie Ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Folgende Bedingungen müssen dabei erfüllt sein:

- Dauer:
Sie sind berufsunfähig, wenn Sie Ihren Beruf
 - voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen nicht ausüben können oder

- bereits sechs Monate ununterbrochen nicht ausüben konnten und der Zustand andauert. Sie gelten dann als berufsunfähig von Beginn dieses Zeitraums an und wir leisten rückwirkend.

– Mindestgrad:

Sie sind dann berufsunfähig, wenn Sie Ihren Beruf zu mindestens 50 % (Mindestgrad) nicht ausüben können.

– Ursache:

Sie sind nur dann berufsunfähig, wenn Sie gesundheitlich beeinträchtigt sind und ein Arzt dies bescheinigt. Dies kann folgende Ursachen haben:

- eine Krankheit,
- eine Verletzung des Körpers oder
- einen Verfall der Kräfte. Ein Verfall der Kräfte liegt bereits dann vor, wenn dieser Ihrem Alter entspricht.

– Zuletzt ausgeübter Beruf:

Maßgeblich für die Beurteilung, ob Sie berufsunfähig sind, ist Ihr zuletzt ausgeübter Beruf. Wir betrachten, wie Ihr zuletzt ausgeübter Beruf ausgestaltet war, als Sie noch nicht gesundheitlich beeinträchtigt waren.

Als Berufe zählen auch die Tätigkeiten folgender Personen

- Hausfrauen und Hausmänner,
- Studenten und
- Auszubildende.

Auch bei diesen Berufen ist für die Beurteilung die im konkreten Einzelfall ausgeübte Tätigkeit maßgeblich.

Wir verzichten auf eine [→] abstrakte Verweisung.

Keine Berufsunfähigkeit wegen konkreter Ausübung einer zumutbaren Tätigkeit

(2) Sie gelten nicht als berufsunfähig, wenn Sie tatsächlich eine andere zumutbare Tätigkeit ausüben. Wir nennen dies konkrete Verweisung. Eine zumutbare Tätigkeit liegt vor, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Sie müssen die Tätigkeit aufgrund Ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben können, und
- die Tätigkeit muss Ihrer Lebensstellung entsprechen. Gemeint ist die Lebensstellung in der Zeit, bevor Ihre Gesundheit beeinträchtigt wurde. Hierfür vergleichen wir das Einkommen und die soziale Wertschätzung Ihres zuletzt ausgeübten Berufs

mit dem jetzt ausgeübten Beruf. Mehr dazu finden Sie in Absatz 4.

Für Studenten, die sich in der zweiten Hälfte der gesetzlich vorgesehenen oder im Durchschnitt üblichen Studienzeit befinden, gilt: Wir berücksichtigen zu Gunsten des Studenten die Lebensstellung, die normalerweise mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erreicht wird. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Vergütung als auch der sozialen Wertschätzung.

Diese Regelung gilt entsprechend für Auszubildende in der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit.

Keine Berufsunfähigkeit wegen Umorganisation

(3) Als Selbständiger gelten Sie in folgendem Fall nicht als berufsunfähig: Sie können weiter in Ihrem Betrieb tätig sein, wenn der Betrieb umorganisiert würde. Es muss zumutbar und betrieblich sinnvoll sein, dass der Betrieb umorganisiert wird. Das ist dann der Fall, wenn die Umorganisation

- keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert und
- dazu führt, dass Ihre neue Tätigkeit im Vergleich zu Ihrer bisherigen Stellung im Betrieb angemessen ist. Mehr dazu finden Sie in Absatz 4.

Wir verzichten in folgendem Fall darauf, die Umorganisation des Betriebs abstrakt zu prüfen:

- Der Selbständige hat eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und
- er übt in seiner täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 % kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten aus.

Zumutbare Tätigkeiten

(4) Die neue Tätigkeit und die Umorganisation des Betriebs sind zumutbar, wenn Folgendes gilt:

- Die neue Tätigkeit geht nicht zu Lasten Ihrer Gesundheit und
- Ihr jährliches Bruttoeinkommen beträgt mehr als 80 % des jährlichen Bruttoeinkommens im zuletzt ausgeübten Beruf. Statt des jährlichen Bruttoeinkommens ist bei Selbständigen der Gewinn vor Steuern entscheidend. Im Einzelfall kann die neue Tätigkeit unzumutbar sein, obwohl das Einkommen mehr als 80 % beträgt. Dies gilt auch dann, wenn der Bundesgerichtshof die bisherige Grenze für unzumutbar erklärt. Wir prüfen dann eine konkrete Verweisung nach der höheren Grenze.

Erwerbsminderung

(5) Wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, gelten Sie ebenfalls als berufsunfähig:

- Sie erhalten eine unbefristete Rente aus der Deutschen Rentenversicherung. Diese Rente erhalten Sie wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen. Dabei legen wir den Begriff der vollen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI in der Fassung vom 21.12.2015 zugrunde. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.
- Sie sind bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 50 Jahre alt.
- Dieser Vertrag besteht bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung seit mindestens 10 Jahren.

Sie müssen uns auf Verlangen nachweisen, dass ein medizinischer Grund vorliegt.

Die für Ihren Vertrag geltenden Einschränkungen, Ausschlüsse sowie die vorvertragliche Anzeigepflicht gelten auch für Leistungen wegen voller Erwerbsminderung.

Infektionsgefahr

(6) Wenn Sie in einem der folgenden Berufe arbeiten, können Sie auch wegen Infektionsgefahr als berufsunfähig gelten:

- Human- oder Zahnmediziner,
- Student der Human- oder Zahnmedizin oder
- medizinisch behandelnder bzw. pflegerischer Beruf mit Patientenkontakt. Dazu zählen zum Beispiel
 - Krankenschwestern und Krankenpfleger,
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
 - Hebammen und Entbindungspfleger und
 - Arzthelferinnen und Arzthelfer.

In diesen Berufen kann Folgendes geschehen: Aufgrund einer Infektionsgefahr kann es Ihnen vollständig verboten sein, Patienten zu behandeln. In diesem Fall gelten Sie als berufsunfähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Tätigkeitsverbot muss sich aus einer Rechtsvorschrift ergeben oder behördlich angeordnet sein.
- Das Tätigkeitsverbot gilt für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

- Sie müssen uns das Tätigkeitsverbot nachweisen. Dazu müssen Sie uns das Schreiben der Behörde im Original oder amtlich beglaubigt vorlegen. Für Human- und Zahnmediziner sowie Studenten der Human- und Zahnmedizin gilt davon abweichend: Wenn ein solches Schreiben nicht vorliegt, kann die Gefahr der Ansteckung auch von uns beurteilt werden. Dies muss anhand objektiver Kriterien geschehen und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Im Zweifel holen wir dazu ein Gutachten eines anerkannten Hygienikers ein.

Ausstieg aus dem Beruf

(7) Wenn Sie vorübergehend oder endgültig nicht mehr erwerbstätig sind, besteht weiterhin Versicherungsschutz. Wir prüfen dann Folgendes: Sind Sie berufsunfähig hinsichtlich des Berufs, den Sie vor dem Ausstieg zuletzt ausgeübt haben.

Es gelten auch in diesem Fall die Regelungen der Absätze 1 und 2. Wir verzichten auch hier auf eine [→] abstrakte Verweisung für die restliche Vertragsdauer.

§ 3 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht, wenn Sie aus folgenden Gründen berufsunfähig geworden sind:

- Sie haben [→] vorsätzlich ein Verbrechen oder Vergehen begangen. Hierzu zählt auch der strafbare Versuch eines Verbrechens oder Vergehens. Ausnahme: Bei [→] fahrlässigen Verstößen und bei allen Delikten im Straßenverkehr leisten wir trotzdem.
- Sie haben die Krankheit oder den Verfall der Kräfte absichtlich herbeigeführt. Dies gilt auch, wenn Sie sich absichtlich selbst verletzt haben oder versucht haben sich zu töten. Ausnahme: Wir leisten trotzdem, wenn Ihre Geistestätigkeit bei Ihrer Handlung krankhaft gestört war. Dies gilt dann, wenn Sie aufgrund dieser Störung nicht in der Lage waren, sich einen freien Willen zu bilden. Dies müssen Sie uns ärztlich nachweisen.
- Sie sind berufsunfähig geworden durch Strahlen infolge von Kernenergie. Dies gilt nur, wenn die Strahlen das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen gefährden oder schädigen. Es muss eine deutsche Behörde für Katastrophenschutz tätig geworden sein, um diese Gefährdung abzuwehren oder zu bekämpfen. Statt der deutschen Behörde kann auch eine vergleichbare Einrichtung eines anderen Landes tätig geworden sein.

- Sie haben bei inneren Unruhen auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen.
- Sie sind bei kriegerischen Ereignissen berufsunfähig geworden.

Wir leisten trotzdem, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:

1. Fall: Sie sind berufsunfähig geworden

- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen,
- außerhalb Deutschlands und
- Sie waren an den Ereignissen nicht aktiv beteiligt.

2. Fall: Sie sind berufsunfähig geworden

- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen,
- außerhalb der Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten und
- Sie haben an humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen,
- die Teilnahme erfolgt als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei und
- der Einsatz erfolgte mit einem Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE.

§ 4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?

Wenn Sie einen Antrag stellen oder ein Angebot anfordern, müssen Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten (Anzeigepflicht). Unsere Fragen stellen wir in [→] Textform. Wir fragen nach Umständen, die für den Abschluss und den Inhalt des Vertrags besonders wichtig sind. Diese nennen wir [→] gefahrerhebliche Umstände. Ein solcher Umstand kann zum Beispiel der Zustand Ihrer Gesundheit sein. Wir versichern Sie im Vertrauen darauf, dass Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten.

Auch nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben, können neue gefahrerhebliche Umstände hinzukommen. Die neuen gefahrerheblichen Umstände müssen Sie uns dann nicht von selbst nachmelden. Wir können aber nach weiteren gefahrerheblichen Umständen fragen, nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben. Dann müssen Sie unsere Fragen ebenfalls richtig und vollständig beantworten. Unser Fragerecht zu neuen gefahrerheblichen Umständen endet, wenn der Vertrag zustande gekommen ist.

§ 5 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?

Im Folgenden informieren wir Sie, unter welchen Bedingungen wir

- von der [→] BUZ zurücktreten,
- die BUZ kündigen,
- die BUZ anpassen oder
- die BUZ wegen [→] arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

(1) Wenn Sie [→] gefahrerhebliche Umstände falsch angegeben haben, verletzen Sie die Anzeigepflicht. Wir können dann von der [→] BUZ zurücktreten.

Bitte beachten Sie: Wir können nicht von der BUZ zurücktreten, wenn

- Sie uns nachweisen, dass Sie weder [→] vorsätzlich noch [→] grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben.
- Sie zwar grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben, uns aber folgendes nachweisen: Wir hätten Ihren Antrag zu anderen Bedingungen angenommen, wenn Sie die Umstände richtig angegeben hätten.

(2) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, endet Ihr Versicherungsschutz aus der [→] BUZ. Wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits der [→] Versicherungsfall eingetreten ist, bleiben wir zur Leistung verpflichtet. Dazu müssen Sie uns nachweisen, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

Der verschwiegene Umstand war nicht die Ursache dafür, dass

- der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht im zugesagten Umfang angefallen ist.

Kündigung

(3) Wenn wir nicht zurücktreten können, können wir die [→] BUZ kündigen. Dazu müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten. Wir verzichten auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.

(4) Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht [→] fahrlässig verletzt haben, gilt folgende Ausnahme: Wir können die

[→] BUZ nicht kündigen, wenn Sie uns Folgendes nachweisen:

Wir hätten die BUZ auch dann geschlossen, wenn wir die verschwiegenen Umstände gekannt hätten. Ein verschwiegener Umstand kann zum Beispiel eine Krankheit sein.

Vertragsanpassung

(5) Wenn wir die [→] BUZ nicht kündigen und nicht von der BUZ zurücktreten, führen wir diese Zusatzversicherung zu anderen Bedingungen fort. Und zwar zu den Bedingungen, zu denen wir die BUZ versichert hätten, wenn wir von den verschwiegenen Umständen gewusst hätten. Die neuen Bedingungen gelten rückwirkend ab Beginn des Vertrags.

Wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben, verzichten wir auf die gesetzliche Möglichkeit die BUZ anzupassen.

Sie können die BUZ innerhalb eines Monats fristlos kündigen, wenn

- wir den Beitrag um mehr als 10 % dafür erhöhen, dass wir das neue Risiko übernehmen, oder
- wir Ihnen keinen Versicherungsschutz für den Umstand anbieten, den Sie uns verschwiegen haben.

Die Frist beginnt, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Anpassung des Vertrags erhalten haben. Wir werden Sie in unserer Mitteilung auf Ihr Recht zur Kündigung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(6) Geltend machen können wir unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur unter folgender Bedingung: Wir haben Sie in einer gesonderten Mitteilung in [→] Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats geltend machen. Die Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem wir festgestellt haben, welche Rechte wir geltend machen können. Wenn wir unsere Rechte ausüben, müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unseren Rücktritt, unsere Kündigung oder Vertragsanpassung stützen. Wir können nachträglich weitere Gründe angeben, solange die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

In folgenden Fällen können wir nicht von der [→] BUZ zurücktreten, diese kündigen oder ändern:

- Wir kannten den Umstand, den Sie verschwiegen haben.
- Es war uns bekannt, dass Ihre Angabe falsch war.

- Es sind bereits fünf Jahre vergangen, seitdem wir den Vertrag geschlossen haben. Dies gilt nicht, wenn innerhalb dieser fünf Jahre ein [→] Versicherungsfall eingetreten ist. Dann können wir unsere Rechte auch nach Ablauf dieser Frist ausüben. Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] vorsätzlich oder [→] arglistig verletzt haben, verlängert sich die Frist auf zehn Jahre.

Anfechtung

(7) Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] arglistig verletzen, können wir die [→] BUZ anfechten. Dann erlischt diese Zusatzversicherung von Anfang an und wir erbringen keine Leistungen.

Leistungserhöhung / Beenden des Beitrags-Stopps

(8) Wenn Sie den Umfang der [→] BUZ später erhöhen oder einen Beitrags-Stopp beenden, gilt Folgendes: Wir können für den erhöhten Teil der BUZ die zuvor genannten Rechte erneut geltend machen. Die in Absatz 6 genannten Fristen beginnen für den geänderten Teil erneut zu laufen.

Folgen des Rücktritts / der Kündigung / der Anfechtung

(9) Wenn wir von der [→] BUZ zurücktreten, diese kündigen oder anfechten, endet Ihr Versicherungsschutz. Der [→] Rückkaufswert aus der BUZ erhöht in diesen Fällen das Guthaben Ihres Hauptvertrags.

B. AUSZAHLUNG DER LEISTUNG

§ 6 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung aus diesem Vertrag erhalten möchten?

Frist

(1) Sie können Leistungen telefonisch oder in [→] Textform beantragen. Dafür müssen Sie keine Frist beachten. Wenn Sie uns später informieren, dass Sie berufsunfähig geworden sind, gilt: Wir leisten rückwirkend zum Anfang des Monats, nachdem Sie berufsunfähig geworden sind.

Unterlagen

(2) Wenn Sie Leistungen aus der [→] BUZ beanspruchen, müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- Eine Darstellung der Ursachen, die zu Ihrer Berufsunfähigkeit geführt haben.
- Ausführliche Berichte der Ärzte, die Sie zurzeit behandeln oder bisher behandelt oder untersucht haben. Wenn Sie sich im Ausland befinden, akzep-

tieren wir auch die Berichte eines dort tätigen Arztes. Die Berichte müssen nicht in deutscher Sprache geschrieben sein. Sie müssen folgende Punkte beinhalten:

- Ursache des Leidens,
- Beginn des Leidens,
- Art des Leidens,
- Verlauf des Leidens,
- voraussichtliche Dauer des Leidens und
- den Grad der Berufsunfähigkeit.

In den Berichten ist der gleiche Zeitraum zu berücksichtigen, der für die Fragen zum Gesundheitszustand im Antrag angegeben ist.

- Unterlagen über Ihren Beruf mit Angaben zur Stellung und Tätigkeit. Wir benötigen diese Angaben für den Zeitpunkt, an dem Sie berufsunfähig geworden sind. Zusätzlich muss uns mitgeteilt werden, was sich seitdem verändert hat.

Die Kosten für die Unterlagen trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

(3) Wenn nötig, können wir weitere Untersuchungen verlangen, um die gesundheitlichen Einschränkungen zu beurteilen. Die Ärzte beauftragen wir. Außerdem können wir weitere notwendige Nachweise über gesundheitliche und wirtschaftliche Verhältnisse anfordern und darüber, wie diese sich verändert haben. Zu diesen Nachweisen gehören

- Lohn- und Gehaltsabrechnungen,
- Steuerbescheide,
- Gewinn- und Verlustrechnungen,
- Bilanzen und
- bei Bedarf zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen.

Die Kosten dafür übernehmen wir. Wir können verlangen, dass Sie sich in Deutschland untersuchen lassen, wenn eine Untersuchung erforderlich ist. Wenn Sie aus dem Ausland anreisen müssen, übernehmen wir die üblichen Kosten für Reise und Unterbringung. Weitere im Einzelfall notwendige Kosten übernehmen wir ebenfalls.

Ärztliche Empfehlungen

(4) Wir verlangen nicht, dass Sie ärztlichen Empfehlungen folgen müssen, damit wir leisten. Dies gilt auch für operative Maßnahmen, die das Leiden heilen oder mindern. Einfachen ärztlichen Empfehlungen müssen Sie folgen. Dies gilt für

- den Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens. Dies sind zum Beispiel Seh- oder Hörhilfen.
- Heilbehandlungen, wenn sie
 - gefahrlos sind,
 - nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und
 - eine sichere Aussicht bieten, dass sich Ihr Gesundheitszustand dadurch verbessert.

§ 7 Wann teilen wir Ihnen mit, ob wir leisten?

Wenn Sie die Unterlagen einreichen, teilen wir Ihnen innerhalb von zehn Arbeitstagen mit, ob und in welcher Höhe wir leisten. Wenn wir noch nicht beurteilen können, ob wir leisten, teilen wir Ihnen mit

- welche weiteren Unterlagen Sie uns einreichen müssen oder
- welche weiteren Schritte wir einleiten, zum Beispiel ein neutrales Gutachten anfordern.

Wenn wir die Frist von zehn Arbeitstagen überschreiten und Ihnen dadurch ein Schaden entsteht, werden wir diesen ersetzen. Den Schaden müssen Sie uns nachweisen.

Solange wir prüfen, informieren wir Sie regelmäßig über den aktuellen Stand. Wir informieren Sie mindestens alle sechs Wochen.

Wenn wir Leistungen zusagen, gilt dies immer zeitlich unbegrenzt. Wir leisten solange Sie berufsunfähig sind oder bis die Leistungen nach § 1 Absatz 3 enden.

§ 8 Was müssen Sie beachten, während wir leisten?

Weitere Prüfungen

(1) Während wir leisten dürfen wir regelmäßig prüfen, ob Sie weiter berufsunfähig sind. Dabei prüfen wir, ob

- sich Ihre Gesundheit verändert hat und
- Sie tatsächlich eine zumutbare Tätigkeit ausüben. Mehr dazu finden Sie in § 2. Dabei bewerten wir auch Kenntnisse und Fähigkeiten, die Sie nach Eintritt der Berufsunfähigkeit neu erworben haben. Dies gilt zum Beispiel nach einer Umschulung.

Vorübergehende Besserungen über einen Zeitraum von weniger als drei Monaten berücksichtigen wir nicht.

(2) Um zu prüfen, ob Sie noch leben und weiter berufsunfähig sind, dürfen wir jederzeit [→] sachdienliche Auskünfte verlangen. Wir dürfen auch verlangen, dass Sie sich einmal jährlich umfassend ärztlich unter-

suchen lassen. Die Ärzte beauftragen wir. Wir übernehmen auch die Kosten für die Auskünfte und Untersuchungen. Bitte beachten Sie: Die Mitwirkungspflichten in § 6 gelten erneut.

Einstellen unserer Leistungen

(3) Wenn Sie nicht mehr berufsunfähig sind, leisten wir nicht mehr. Wir teilen Ihnen die Gründe dafür mit. Ab dem Ende des dritten Monats, nach dem Sie unser Schreiben erhalten haben, stellen wir unsere Leistungen ein. Die Rente endet frühestens zur nächsten Fälligkeit.

Bitte beachten Sie: Sie müssen wieder Beiträge zahlen, sobald wir nicht mehr leisten. Wenn Sie vereinbart haben, dass Sie die Beiträge viertel-, halb- oder jährlich zahlen, gilt: Sie müssen frühestens zur nächsten Fälligkeit wieder zahlen.

§ 9 Welche Folgen hat es, wenn Sie Ihre Pflichten verletzen?

Wenn Sie eine Pflicht aus § 6 oder § 8 [→] vorsätzlich verletzen, müssen wir nicht leisten.

Wenn Sie [→] grob fahrlässig gegen eine der genannten Pflichten verstoßen, dürfen wir unsere Leistungen kürzen. Die Höhe unserer Leistungen richtet sich danach, wie stark Sie gegen eine der genannten Pflichten verstoßen haben. Je stärker der Verstoß, desto stärker kürzen wir die Leistungen.

In folgenden Fällen kürzen wir die Leistungen dennoch nicht:

- Sie weisen uns nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Die Verletzung der Pflicht beeinflusst nicht unsere Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.

Wenn Sie Ihre Pflicht später erfüllen, leisten wir ab Beginn des Monats, in dem Sie die Pflicht erfüllt haben.

Wenn wir nicht leisten oder unsere Leistungen kürzen, gilt Folgendes: Wir müssen Sie vorher in [→] Textform gesondert über die Folgen der Verletzung der Pflichten informiert haben.

C. WEITERE REGELUNGEN WÄHREND DER VERTRAGSDAUER

§ 10 Weshalb können wir weder die Beiträge erhöhen noch die Leistungen kürzen?

Wir verzichten darauf, § 163 Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden. Das bedeutet: Wir werden weder die Beiträge erhöhen noch unsere Leistung kürzen,

auch wenn das gesetzlich zulässig wäre. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipzig.de/gesetzestexte.

§ 11 Welche Besonderheiten gelten, wenn wir Sie an den Überschüssen beteiligen?

(1) Wir beteiligen Sie an unseren [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dafür gelten die Regelungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen Ihres Hauptvertrags. Im Folgenden informieren wir Sie über die Besonderheiten bei der [→] BUZ.

Ihre Beiträge für die BUZ zahlen Sie vor allem für die Risiken, dass Sie berufsunfähig werden. Überschüsse entstehen, wenn weniger Versicherte berufsunfähig werden und weniger Kosten anfallen als wir angenommen haben. Aus Kapitalerträgen entstehen bei einer BUZ vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit nur sehr geringe oder keine Überschüsse. Wir beteiligen die BUZ getrennt von Ihrem Hauptvertrag an den Überschüssen.

Vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit

(2) Solange wir keine Leistungen erbringen, erhalten Sie einen jährlichen [→] Überschussanteil. Diesen Anteil berechnen wir in Prozent des Beitrags für die [→] BUZ. Wenn Sie [→] Zuschläge zahlen, erhalten Sie hierfür keine Überschussanteile.

Sie erhalten Überschussanteile getrennt für folgende vereinbarte Leistungen:

- Befreiung von der Zahlung der Beiträge
- Rente.

Den Überschussanteil berechnen wir in Prozent des Beitrags, den wir für die vereinbarte Leistung im Fall einer Berufsunfähigkeit erheben.

Einrechnen in den Hauptvertrag:

Wir rechnen die Überschussanteile für die Befreiung von der Zahlung der Beiträge zum Anfang jedes Monats in den Hauptvertrag ein. Dies erfolgt in gleichen monatlichen Teilbeträgen. Dadurch erhöht sich das Guthaben Ihres Hauptvertrags.

Verrechnen mit den Beiträgen:

Die jährlichen Überschussanteile für die Rente verrechnen wir mit den Beiträgen (Beitragsverrechnung). Wir ziehen dann die Überschussanteile gleichmäßig von den Beiträgen für die vereinbarte Rente ab. Dadurch sinkt der Beitrag bereits ab Beginn des Vertrags. Wir können die Überschussanteile nur solange mit Ihren Beiträgen verrechnen, wie Sie Beiträge zah-

len. Wenn Sie keine Beiträge mehr zahlen, rechnen wir die Überschussanteile in den Hauptvertrag ein.

Bei fondsgebundenen Basisrenten (Tarife FR70 und FR75) können Sie die Überschussanteile für die Rente in Ihren Hauptvertrag einrechnen lassen, statt mit den Beiträgen zu verrechnen.

Wenn wir die Überschussanteile senken, beachten Sie bitte Folgendes: Der zu zahlende Beitrag für die BUZ steigt, wenn wir die jährlichen Überschussanteile für die Rente mit den Beiträgen verrechnen. Bei einer Basisrente muss der Beitrag für die Berufsunfähigkeitsrente immer niedriger sein als 50 % des Gesamtbeitrags. Dies kann dazu führen, dass wir die Beiträge und Leistungen auch für Ihren Hauptvertrag entsprechend anpassen müssen.

Nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit

(3) Wenn Sie eine Rente vereinbart haben, erhöhen wir mit den [→] Überschussanteilen jährlich Ihre Rente. Wir nennen dies Rentenzuwachs. Den Rentenzuwachs berechnen wir mit den in § 1 Absatz 2 genannten [→] Rechnungsgrundlagen. Wenn Sie eine garantierte Steigerung der Rente gewählt haben, gilt diese auch für den Rentenzuwachs. Den Rentenzuwachs erhalten Sie erstmals zu Beginn des [→] Versicherungsjahrs, nachdem Sie berufsunfähig geworden sind. Wenn Ihre Rente angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Damit garantieren wir den erreichten Rentenzuwachs für die gesamte Rentendauer. Wenn Sie erneut berufsunfähig werden sollten, erhalten Sie wieder den zuletzt erreichten vollen Rentenzuwachs.

Die Überschussanteile, die auf der Befreiung von der Zahlung der Beiträge beruhen, rechnen wir zum Anfang eines Monats in den Hauptvertrag ein. Die Überschussanteile erhöhen dort das Guthaben.

Bewertungsreserven

(4) Wir beteiligen Sie an den [→] Bewertungsreserven, wie wir dies in den Allgemeinen Bedingungen Ihres Hauptvertrags beschrieben haben. Es gibt jedoch keine oder nur geringe Beitragsteile, aus denen Erträge entstehen können. Daher entstehen auch keine oder nur geringe Bewertungsreserven.

Solange Sie berufsunfähig sind und wir eine Rente zahlen, beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven wie folgt: Wir erhöhen Ihre jährlichen [→] Überschussanteile um die anteiligen Bewertungsreserven. Die Höhe dieser Anteile berechnen wir jährlich neu.

Bitte beachten Sie: Die Kapitalmärkte können schwanken. Dies wirkt sich darauf aus, wie hoch die Bewertungsreserven und die [→] Überschüsse sind.

Dadurch können wir Sie mal stärker oder geringer beteiligen. Es kann auch sein, dass wir Sie gar nicht beteiligen können.

§ 12 Wie ist die BUZ mit dem Hauptvertrag verbunden?

(1) Wir gestalten die [→] BUZ so, dass der Beitrag für die Berufsunfähigkeitsrente stets niedriger ist als 50 % des Gesamtbeitrags.

(2) Die [→] BUZ bildet mit dem Hauptvertrag eine Einheit. Sie können die BUZ nicht ohne den Hauptvertrag fortführen. Die BUZ oder die [→] Leistungsdauer der BUZ endet

- frühestens mit dem Ende Ihres 62. Lebensjahrs und
- spätestens mit dem Rentenbeginn.

Endet die Leistung wegen Berufsunfähigkeit aus der BUZ vor dem vereinbarten Beginn der Altersrente, können Sie den Beginn der Altersrente vorverlegen. Mehr dazu finden Sie im Abschnitt „Gestaltungsmöglichkeiten“ in den Allgemeinen Bedingungen Ihres Hauptvertrags.

(3) Wenn Sie Leistungen aus der [→] BUZ erhalten, wirkt sich dies nicht auf die garantierten Leistungen des Hauptvertrags aus. Wir berechnen alle garantierten Leistungen aus dem Hauptvertrag so, als ob Sie den Beitrag unverändert weiter gezahlt hätten.

(4) Wenn Sie den Hauptvertrag kündigen oder die Beiträge stoppen, bleiben Ansprüche aus der [→] BUZ in folgendem Fall bestehen: Sie sind bereits berufsunfähig.

(5) Abweichend von den Regelungen zu den Kosten in Abschnitt E der Allgemeinen Bedingungen gilt Folgendes:

- Wir berechnen die Abschluss- und Vertriebskosten auf die Summe der vereinbarten Beiträge für die BUZ. Diese Abschluss- und Vertriebskosten betragen höchstens 2,5 %.
- Diese Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir nicht gleichmäßig, sondern von Ihren ersten Beiträgen ab. Das bedeutet: In der Anfangsphase ziehen wir zuerst die Risikobeiträge und Verwaltungskosten von Ihren Beiträgen ab. Den verbleibenden Beitrag verwenden wir, um diese Abschluss- und Vertriebskosten auszugleichen.

(6) Wenn in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen für Ihren Hauptvertrag.

§ 13 Wann und wie können Sie die BUZ kündigen oder die Beiträge stoppen?

- (1) Sie können die [→] BUZ kündigen, wenn
- Sie noch Beiträge zahlen und
 - wenn Sie auch den Hauptvertrag kündigen.

Ihre Kündigung hat die gleichen Folgen wie ein Beitrags-Stopp. Mehr dazu finden Sie in Absatz 2.

(2) Sie können die Beiträge der [→] BUZ nur stoppen, wenn Sie gleichzeitig Ihre Beiträge des Hauptvertrags stoppen (Beitragsfreistellung). Wenn Sie die Beiträge stoppen, berechnen wir die Leistungen neu. Dabei berücksichtigen wir den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen [→] Rückkaufswert der BUZ. Der Rückkaufswert ist das [→] Deckungskapital der BUZ. Wir erheben keine Stornogebühr. In den ersten Vertragsjahren bieten wir einen Mindestwert. Dafür verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, weniger als fünf Jahre Beiträge zu zahlen, gilt: Die Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichen Beträgen über die gesamte Zeit, in der Sie Beiträge zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, am Anfang verminderte Beiträge zu zahlen, gilt: Wir verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten über einen längeren Zeitraum als fünf Jahre. Solange Sie verminderte Beiträge zahlen, setzen wir niedrigere Teilbeträge an.

Nach einem Beitrags-Stopp muss die neue Berufsunfähigkeitsrente mindestens 600 EUR betragen. Ansonsten endet die BUZ und wir berechnen den [→] Rückkaufswert. Mit dem Rückkaufswert erhöhen wir das Guthaben des Hauptvertrags. Die garantierte Höhe der Leistungen nach einem Beitrags-Stopp finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in folgendem Fall: Wir setzen den Beitrag für Ihren Hauptvertrag herab, weil Sie dies beantragen.

(4) Sinkt die Leistung aus der [→] BUZ, weil Sie den Vertrag kündigen oder Ihre Beiträge stoppen, gilt Folgendes: Sie können die BUZ zusammen mit dem Hauptvertrag wieder in Kraft setzen, ohne dass wir das [→] Risiko erneut prüfen. Dafür müssen Sie folgende Bedingungen beachten:

- Sie beantragen dies innerhalb von sechs Monaten, nachdem Sie den Vertrag gekündigt oder die Beiträge gestoppt haben.
- Sie zahlen in diesen sechs Monaten die während des Beitrags-Stopps nicht gezahlten Beiträge nach.

- Sie sind nicht berufsunfähig bevor diese Bedingungen erfüllt sind.

Sie können stattdessen auch einen neuen Vertrag abschließen, der den ursprünglichen Schutz bei Berufsunfähigkeit bietet. Dies gilt auch, wenn die BUZ endet, weil Sie den Vertrag kündigen oder Ihre Beiträge stoppen. Für den neuen Vertrag verzichten wir darauf, das Risiko erneut zu prüfen. Sie können zwischen zwei Vertragsformen wählen: eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung oder eine Rentenversicherung mit einer BUZ. Wenn Sie einen neuen Vertrag abschließen möchten, müssen Sie folgende Bedingungen beachten:

- Sie beantragen diesen innerhalb von sechs Monaten, nachdem Sie den Vertrag gekündigt oder die Beiträge gestoppt haben.
- Sie sind nicht berufsunfähig.

Wenn Sie bei früheren Verträgen mit uns die Anzeigepflicht vor Abschluss des Vertrags verletzt haben, gilt Folgendes: Die in § 5 genannten Folgen gelten auch für den neu beantragten Versicherungsschutz.

Es gelten die Tarife und Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Neuabschlusses gültig sind. Der Beitrag richtet sich danach, wie wir das Risiko beim zuletzt abgeschlossenen Vertrag eingestuft haben. Vereinbarte [→] Zuschläge und Einschränkungen der Leistungen gelten auch für den neuen Vertrag.

§ 14 Wie können Sie die BUZ ausschließen?

Wenn Sie für Ihren Vertrag laufende Beiträge zahlen, können Sie die [→] BUZ ausschließen. Der Hauptvertrag bleibt in diesem Fall unverändert bestehen. Ein Ausschluss ist bis spätestens fünf Jahre vor dem Ende der Versicherungsdauer möglich. Wenn Sie die BUZ ausschließen,

- zahlen wir keinen [→] Rückkaufswert aus,
- rechnen wir keinen Rückkaufswert in den Hauptvertrag ein und
- zahlen keine Beiträge an Sie zurück.

§ 15 Welche Gestaltungsmöglichkeiten bietet die BUZ?

Wir bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, den Vertrag Ihren privaten und beruflichen Veränderungen anzupassen.

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen den bestehenden Berufsunfähigkeitsschutz erweitern. Dabei führen wir keine neue [→] Risikoprüfung durch. Sie können als neuen Vertrag aus folgenden Vertragsarten wählen: eine selbständige Berufsunfähigkeits-

versicherung oder eine Rentenversicherung mit einer [→] BUZ.

Die Voraussetzungen finden Sie unter „Ausbaugarantie“ und „Garantie zur Nachversicherung“. Die gemeinsamen Regelungen finden Sie unter „Allgemeines zur Ausbaugarantie und Garantie zur Nachversicherung“.

Ausbaugarantie

Mit der Ausbaugarantie können Sie Ihren Berufsunfähigkeitsschutz im bestehenden Vertrag erweitern oder einen neuen Vertrag abschließen. Wenn Sie die Ausbaugarantie nutzen möchten, beachten Sie bitte Folgendes:

- Dies muss innerhalb von fünf Jahren nach dem ursprünglichen Beginn des Vertrags geschehen.
- Sie sind zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 35 Jahre.

Garantie zur Nachversicherung

Mit der Garantie zur Nachversicherung können Sie Ihren Berufsunfähigkeitsschutz erweitern, indem Sie einen neuen Vertrag abschließen. Wenn Sie die Garantie zur Nachversicherung nutzen möchten, beachten Sie bitte Folgendes:

- Die neue jährliche Rente bei Berufsunfähigkeit beträgt höchstens 6.000 EUR und
- Sie sind nicht älter als 50 Jahre, wenn der neue Vertrag beginnt.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie bei Abschluss des Vertrags Student oder Hausfrau/-mann waren, gilt Folgendes: Die Höhe des Beitrags für den neuen Vertrag richtet sich auch nach Ihrer Berufsgruppe. Hierbei berücksichtigen wir Ihren ausgeübten Beruf zum Zeitpunkt der Nachversicherung.

Sie können eine Nachversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse beantragen:

- Sie heiraten oder lassen eine Lebenspartnerschaft eintragen,
- Sie bekommen oder adoptieren ein Kind,
- Sie lassen sich scheiden oder lassen eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufheben,
- Sie beginnen ein Studium,
- Sie nehmen eine berufliche Tätigkeit auf, nachdem Sie eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben,

- Sie schließen eine akademische Weiterqualifikation ab (zum Beispiel Facharzt Ausbildung, Bachelor, Staatsexamen); dies gilt für Akademiker, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ihrer Ausbildung entspricht,
- Sie schließen eine Meisterprüfung erfolgreich ab,
- Sie machen sich hauptberuflich selbständig,
- Sie werden als selbständiger Handwerker von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit,
- Sie sind nicht mehr Pflichtmitglied in einem Versorgungswerk,
- Sie verlieren Ihre Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung ganz oder teilweise,
- Sie kaufen eine Immobilie, die Sie selbst oder für gewerbliche Zwecke nutzen und die mindestens 50.000 EUR kostet. Es genügt auch, wenn Sie dafür ein Darlehen in derselben Höhe aufgenommen haben,
- Sie überschreiten mit Ihrem Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Sie erhalten nachhaltig ein höheres Einkommen. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn
 - Sie nicht selbständig sind,
 - Ihr Bruttojahreseinkommen im Vergleich zum Vorjahreseinkommen steigt und
 - diese Steigerung mindestens 10 % beträgt.
- Sie erwirtschaften nachhaltig einen höheren Gewinn. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn
 - Sie selbständig sind,
 - Ihr durchschnittlicher Gewinn vor Steuern der letzten drei Jahre gestiegen ist und
 - diese Steigerung mindestens 30 % beträgt. Hierfür vergleichen wir die letzten drei Jahre mit den drei davor liegenden Jahren.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Nachversicherung erst nach Ablauf der sechs Monate beantragen, prüfen wir das Risiko erneut.

Allgemeines zur Ausbaugarantie und Garantie zur Nachversicherung

Für einen neuen Vertrag gelten die dann gültigen Tarife, Bedingungen und Steuerregelungen. Die Höhe des Beitrags richtet sich danach, wie wir das Risiko beim letzten Vertrag eingestuft haben. Wenn wir dort [→] Zuschläge oder Einschränkungen der Leistungen ver-

einbart haben, gelten diese auch für den neuen Vertrag.

Wenn Sie eine Rentenversicherung mit [→] BUZ wählen, beachten Sie bitte Folgendes: Wenn Ihr jährlicher Beitrag für den ursprünglichen und neuen Hauptvertrag höher als 12.000 EUR ist, prüfen wir das Risiko erneut. Zu dem Beitrag des Hauptvertrags zählen auch die Beiträge für folgende Verträge: Verträge, die Sie in den letzten fünf Jahren über die Ausbaugarantie und Garantie zur Nachversicherung abgeschlossen haben.

Für die Ausbaugarantie und die Garantie zur Nachversicherung gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie sind nicht berufsunfähig.
- Wenn Sie bei einer BUZ eine Rente mitversichern, beträgt diese mindestens 600 EUR im Jahr.
- Bei einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung beträgt die neue jährliche Rente mindestens 1.800 EUR.
- Die gesamte jährliche Berufsunfähigkeitsrente aus allen bei uns bestehenden Versicherungen beträgt höchstens 30.000 EUR. Dazu zählt auch die neu versicherte Berufsunfähigkeitsrente. Erhöhungen aus der [→] Dynamik zählen nicht dazu.
- Wenn Sie eine Rente mitversichern, muss diese in einem angemessenen Verhältnis zu Ihrem Einkommen stehen. Das bedeutet: Die gesamte jährliche Rente darf höchstens 70 % des letzten jährlichen Bruttoeinkommens betragen. Bei Selbständigen darf die gesamte jährliche Rente höchstens folgende Höhe haben: 70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre. Zur gesamten jährlichen Rente gehören auch die neu abgeschlossene Berufsunfähigkeitsrente und andere Absicherungen für den Fall einer Berufsunfähigkeit.

Für einen neu abgeschlossenen Vertrag können Sie mit uns eine [→] Dynamik vereinbaren. Sie können außerdem ein neues Endalter für die Vertrags- oder [→] Leistungsdauer festlegen. Dieses kann höchstens das Alter 67 sein und ist von Ihrem Beruf abhängig. Bedingung: Sie haben bisher mit uns ein Endalter von mindestens 62 Jahren vereinbart.

Für einen neuen Vertrag besteht keine weitere Ausbaugarantie und Garantie zur Nachversicherung.

Wenn Sie bei früheren Verträgen mit uns die Anzeigepflicht vor Abschluss des Vertrags verletzt haben, gilt Folgendes: Die in den Allgemeinen Bedingungen Ihres Hauptvertrags genannten Folgen gelten auch für den neu beantragten Versicherungsschutz.

Besonderheit zur Ausbaugarantie im bestehenden Vertrag

Sie können Ihren Berufsunfähigkeitsschutz nur dann im bestehenden Vertrag erweitern, wenn Sie noch Beiträge zahlen. Wir berechnen den zusätzlichen Beitrag mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Wir können hierfür auch die Rechnungsgrundlagen berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Erhöhung für die dann gültigen Tarife gelten. **Bitte beachten Sie:** Auch nach der Erhöhung muss der Beitrag für die gesamte Berufsunfähigkeitsrente niedriger sein als 50 % des Gesamtbeitrags.

Garantierte Steigerung der Rente

Wenn Sie vereinbart haben, dass Ihre Berufsunfähigkeitsrente garantiert steigt, können Sie die Höhe dieser Steigerung verringern. Sie können die Steigerung auch ganz ausschließen. Das gilt nur in dem Zeitraum, in dem Sie Beiträge zahlen. Sie müssen uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen. Wir berechnen die neuen Garantien dann auf Grundlage der [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

Prüfung der Berufsgruppe nach einem Berufswechsel

Wenn Sie Ihren Beruf wechseln, können Sie die [→] Berufsgruppe prüfen lassen. Dazu müssen Sie uns Ihren Berufswechsel in [→] Textform mitteilen. Wenn wir Ihre neue berufliche Tätigkeit in eine günstigere Berufsgruppe einstufen, geschieht Folgendes:

- Nachdem Ihre Mitteilung bei uns eingegangen ist, sinkt der künftig zu zahlende Beitrag.
- Wir ermitteln den Beitrag mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.
- Vereinbarte [→] Zuschläge oder Einschränkungen der Leistungen bleiben unverändert.

Bitte beachten Sie: Wir können eine Einstufung in eine günstigere Berufsgruppe von einer erneuten [→] Risikoprüfung abhängig machen.

Wenn wir Ihre neue berufliche Tätigkeit nicht in eine günstigere Berufsgruppe einstufen, gilt Folgendes: Ihre bisherige Berufsgruppe und Ihr bisheriger Beitrag bleiben unverändert. Wir können Sie nicht in eine ungünstigere Berufsgruppe einstufen.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Abstrakte Verweisung	<p>Der Verzicht auf die abstrakte Verweisung bedeutet, dass wir auch in folgendem Fall leisten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Sie können eine Tätigkeit aufgrund Ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben und– diese Tätigkeit würde Ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechen.
Arglistig	<p>Arglist bedeutet, dass Sie uns absichtlich täuschen. Zum Beispiel, indem Sie falsche Angaben machen, um unsere Entscheidung bei der Annahme des Antrags zu beeinflussen.</p>
Berufsgruppe	<p>Der Beitrag für die [→] BUZ hängt wesentlich von dem bei Abschluss des Vertrags ausgeübten Beruf ab. Hierzu ordnen wir die Berufe in verschiedene Berufsgruppen ein. Üben Sie einen gefährlichen Beruf aus, zahlen Sie einen höheren Beitrag als in einem ungefährlichen Beruf. Zum Beispiel ist der Beitrag für einen Dachdecker höher als für einen kaufmännischen Angestellten.</p>
Bewertungsreserven	<p>Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.</p>
BUZ	<p>Zusatzversicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit.</p>
Deckungskapital	<p>Das Deckungskapital ist eine rechnerische Größe Ihres Vertrags. Wir bilden das Deckungskapital aus den Beitragsteilen, die nicht für die Kosten und das [→] Risiko der Berufsunfähigkeit benötigt werden. Wir legen das Deckungskapital im [→] klassischen Vermögen an. Das Deckungskapital der [→] BUZ verzinsen wir garantiert mit 0,9 % pro Jahr.</p>
Dynamik	<p>Wenn Sie in Ihren Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich Ihren Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das [→] Risiko prüfen wir dabei nicht erneut.</p>
Fahrlässig	<p>Sie handeln fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt nicht beachten.</p>
Gefahrerhebliche Umstände	<p>Sind für den Vertrag entscheidende Umstände, um diesen überhaupt oder mit dem beantragten Inhalt abzuschließen. Zum Beispiel: Alter, Beruf, Gesundheitszustand.</p>
Grob fahrlässig	<p>Sie handeln grob fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maß nicht beachten. Mit anderen Worten: Sie haben nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen.</p>
Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen	<p>Dieser ist gesetzlich geregelt und an den Höchstbeitrag der knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt. Im Jahr 2017 lag der Höchstbetrag für Ledige bei 23.362 EUR. Im Fall der Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Betrag auf 46.724 EUR. Mehr dazu finden Sie in § 10 Absatz 3 EStG.</p>
Karenzzeit	<p>Wenn Sie eine Karenzzeit vereinbaren, zahlen Sie für Ihren Vertrag einen geringeren Beitrag. In dieser Zeit zahlen wir keine Berufsunfähigkeitsrente, obwohl Sie berufsunfähig sind.</p>
Klassisches Vermögen	<p>Mit diesem beschreiben wir das klassische Sicherungsvermögen, das in § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipzig.de/gesetzestexte. Das klassische Vermögen legen wir</p>

	zum Beispiel an in Grundstücken, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen.
Leistungsdauer	Wenn Sie berufsunfähig sind, zahlen wir unsere Leistungen bis zum Ende der Leistungsdauer.
Rechnungsgrundlagen	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: das versicherte [→] Risiko, die Zinsen und die Kosten..
Rechnungszins	Ist der Zinssatz, mit dem wir das [→] Deckungskapital der [→] BUZ garantiert verzinsen. Wir garantieren für die gesamte Vertragsdauer einen Zinssatz von 0,9 % pro Jahr.
Risiko	Ist bei einer [→] BUZ die Wahrscheinlichkeit, dass Sie berufsunfähig werden. Außerdem beinhaltet das Risiko Annahmen darüber, wann Sie wieder einen normalen Beruf ausüben können oder sterben. Wir unterscheiden unsere Annahmen nicht nach dem Geschlecht. Das Risiko erhöht sich auch dann, wenn Sie im Beruf oder in der Freizeit besonderen Gefahren ausgesetzt sind.
Risikoprüfung	Wenn Sie den Vertrag beantragen, prüfen wir Ihr [→] Risiko. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir Ihren Antrag annehmen.
Rückkaufswert	Den Rückkaufswert der [→] BUZ ermitteln wir, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen oder die Beiträge stoppen. Wir erheben keine Stornogebühr. Wie wir den Rückkaufswert berechnen, finden Sie in § 13. Wir zahlen den Rückkaufswert nicht aus.
Sachdienliche Auskünfte	Sachdienlich sind Auskünfte, die wir auch verlangen können, wenn wir zum ersten Mal prüfen, ob Sie berufsunfähig sind. Dazu gehören alle Angaben, die wichtig sind, damit wir Ansprüche auf Leistungen feststellen und abwickeln können.
Textform	Im Unterschied zur Schriftform ist hier keine eigenhändige Unterschrift nötig. Erfasst sind daher Nachrichten per Fax, Brief oder E-Mail.
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des [→] Rechnungszinses. Oder es treten weniger Versicherungsfälle ein als angenommen.
Überschussanteil	Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Beginn der Altersrente vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.
Versicherungsschein	Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte [→] Risiko, den Beginn und die Dauer des Versicherungsschutzes. Bitte heben Sie den Versicherungsschein gut auf.
Vorsätzlich	Vorsätzlich handelt, wer ein bestimmtes Ziel erreichen will, dabei die Umstände seines Handelns kennt und die Folgen bewusst in Kauf nimmt.

Zuschläge

Können vereinbart werden, wenn Sie zum Beispiel ein Leiden haben oder ein gefährliches Hobby ausüben.